

**Flurbereinigungsverfahren F-1516 Feldatal-Windhausen, Vogelsbergkreis;
hier: Änderung des Flurbereinigungsgebietes**

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 -BGBl. I S. 546 -, in der jeweils geltenden Fassung, wird das, durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 14. September 1981 angeordnete und durch den **1. Änderungs- bzw. Umstellungsbeschluss** vom 07. April 2004 geänderte, Flurbereinigungsverfahren, durch diesen **2. Änderungsbeschluss** erneut geändert.

1.1 Die in der öffentlichen Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses angegebene Verfahrensfäche von **1096 ha** entspricht nicht der tatsächlichen Fläche des Flurbereinigungsgebietes nach dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Sie wird hiermit gemäß § 132 FlurbG auf die tatsächliche Fläche von **1062 ha** berichtigt.

1.2 Zum Flurbereinigungsverfahren werden **zugezogen:**

Gemarkung Groß-Felda (2693)

Flur 14 Nr.: 85

Gemarkung Kestrich (2720)

Flur 1 Nrn.: 95/1, 110/1, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144 und 145

Flur 3 Nr.: 1

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Fläche des Flurbereinigungsgebietes ändert sich durch diesen Änderungsbeschluss um 5 ha auf nunmehr rund **1067 ha**. Die Änderungen sind aus der beigefügten Gebietsübersichtskarte, die Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist ersichtlich.

3. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses, bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses und die Gebietsübersichtskarte werden in der Gemeinde **Feldatal** sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden **Schwalmtal**, **Lautertal** und der Stadt **Romrod** öffentlich bekanntgegeben. Der vollständige Beschlusstext mit Begründung und die Gebietsübersichtskarte liegen bei der:

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schwalmtal
Alsfelder Straße 72, 36348 Schwalmtal-Renzendorf

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lautertal
Rathausstraße 3, 36369 Lautertal

und der

Stadtverwaltung der Stadt Romrod
Jahnstraße 2, 36329 Romrod

zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Weitere Informationen zum Verfahren sind auch im Internet unter:

www.hvbg.hessen.de <Bodenmanagement> <angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren> <AfB Fulda> <Feldatal-Windhausen> einsehbar.

B E G R Ü N D U N G

Für die unter **1.2** aufgeführten Grundstücke gelten folgende Gründe:

1. Zusammenlegung der Eigentumsflächen, unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse zur Bewirtschaftungsvereinfachung für die landwirtschaftlichen Betriebe.
2. Verbesserung der Befahrbarkeit von Hauptwirtschaftswegen für eine gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke.
3. Ergänzungspflanzungen zur Vernetzung der Gemarkung mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde dem Amt für Bodenmanagement Fulda -Außenstelle Lauterbach -, Adolf-Spieß-Straße 34, in 36341 Lauterbach, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(L. S.)

Im Auftrag:



(Döring)
Technischer Oberamtsrat